Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz

in der Beschwerdesache 0466/26/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.09.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In einem Online-Artikel vom 28.05.2026 berichtet die Redaktion über die Auseinandersetzung zwischen einem namentlich genannten Bürger und der Verbandsgemeinde. Im Teaser heißt es, dieser „hat in [Ort] Kita-Kinder fotografiert, die angeblich auf einem Abrissgelände weilten – und ein Foto veröffentlicht. Jetzt könnte er Ärger bekommen."

Die Redaktion erläutert, dass der Bürger der Kita die Verletzung der Aufsichtspflicht vorwirft, da eine Kinder-Gruppe angeblich ein gesperrtes Gelände betreten habe. Dies habe er mit Foto-Aufnahmen dokumentiert. Das Betreten des abgesperrten Gebiets wird im Beitrag durch den Verwaltungsleiter, welcher Träger der Kita ist, bestritten. Jetzt könnten dem Bürger Anzeigen drohen, heißt es. Der Verwaltungsleiter wird mit den Worten zitiert, die Fotografien der Kinder und Aufsichtspersonen seien ohne deren Wissen und Einwilligung von dem Mann angefertigt worden. Zudem sei das Bildmaterial im Anschluss unberechtigterweise verbreitet worden, zitiert die Redaktion weiter. Den Betroffenen stehe es frei, Anzeige zu erstatten, so die Redaktion.

Die Zeitung hat einen weiteren Artikel veröffentlicht, in welchem es um Streit wegen Blumenkübeln geht. Der Streit habe nun ein glückliches Ende genommen, berichtet die Redaktion.

II. Beschwerdeführer ist der Bürger, dessen Fotos nun für Ärger sorgen. Mit Blick auf die beiden Veröffentlichungen macht er Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 13 des Pressekodex gelten.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Artikel vom 28.05.2026 und die Behauptung, der Beschwerdeführer habe Foto(s) veröffentlicht (Ziffer 2 des Pressekodex).

Mit Blick auf die Beschränkung trägt der Beschwerdeführer vor, die Fotos seien ausschließlich als Beweismittel in laufenden Behördenverfahren verwendet worden und zu keinem Zeitpunkt (durch ihn) veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben worden.

III. Der Chefredakteur teilt mit, die Beschwerdegegnerin halte die Beschwerde für offensichtlich unbegründet. Er erläutert, die Lokalredaktion habe nach öffentlich und auch gegenüber der Redaktion vorgebrachten Vorwürfen des Beschwerdeführers, wonach Kita-Kinder aus einer kommunalen Einrichtung während ihrer Betreuungszeit auf einem Abrissgelände gewesen seien, das Thema aufgegriffen.

Mit Blick auf die Beschränkung teilt der Chefredakteur ergänzend mit, tatsächlich habe der Beschwerdeführer die Fotos nach Kenntnis der Redaktion zwar nicht in sozialen Medien gepostet, jedoch in einem so großen Kreis von Empfängern gestreut, dass durchaus von Veröffentlichung gesprochen werden könne. Unter den Empfängern seien neben der Lokalredaktion der Beschwerdeführerin alle 15 Mitglieder des Landtags-Petitionsausschusses, der Landesrechnungshof, die Kita, die Staatsanwaltschaft und Anwohner gewesen.

Man beantrage deshalb, die Beschwerde auch in diesem Punkt zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich mit der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die im Teaser enthaltene Aussage, der Anwohner habe ein Foto veröffentlicht, kann auf verschiedene Weise verstanden werden. Neben einer Publikation, beispielsweise in den sozialen Medien, kann der Begriff auch im Sinne von „öffentlich machen“ verstanden werden. Diese Wertung erscheint angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer die Fotos an einen größeren Empfängerkreis streute, ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html